

Beitragsordnung des Hansa-Sportverein Stöckte e. V.

§ 1 (1) Für die Mitgliedschaft im Hansa-Sportverein sind Jahresbeiträge zu entrichten. Sie sind grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Ein ¼-jährlicher Rateneinzug ist möglich. Der Jahresbeitrag wird am 1.2. jeden Jahres und die ¼-Abbuchungen werden am 1.2., 2.5., 1.8. und 1.11. jeden Jahres jeweils als wiederkehrende Zahlung unter unserer Gläubiger-ID DE89ZZZ00000149978 von dem von Ihnen angegebenen Konto abgebucht. Fallen diese Abbuchungstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Ihre Mandatsreferenz ist Ihre Mitgliedsnummer. Die Raten werden im ersten Monat des Quartals fällig und sind bei fehlender Einzugsermächtigung ohne besondere Aufforderung auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Harburg-Buxtehude (BIC NOLADE21HAM, IBAN DE71 207 500 00 00 07005994) oder bei der Volksbank Lüneburger Heide e.G. (BIC GENODEF1NBU, IBAN. DE85 240 603 00 4255179000) einzuzahlen. Für diesen Fall wird zusätzlich eine gesonderte Verwaltungsgebühr von 5 € pro angefangenem Quartal erhoben. Diese ist ohne weitere gesonderte Aufforderung mit dem Vereinsbeitrag zu überweisen.

(2) Eingehende Zahlungen werden zur Abdeckung der Beitragsforderungen bis zum Abschluss des Jahres gebucht, der Rest wird für Spartenbeiträge verrechnet. Der Schatzmeister ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen entgegen zu nehmen.

§ 2	(1) Der Beitrag beträgt für	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
	V001 Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie Rentner	6 €	72 €
	V002 Erwachsene ab 21 Jahre	8 €	96 €
	V003 Ehepaare mit oder ohne Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, ein Elternteil mit Kind(ern) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, Alleinerziehende mit Kind(ern) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Eheähnliche Gemeinschaften mit Kind(ern) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auf Antrag	14 €	168 €
	V004 Passive fördernde Mitglieder	3,50 €	42 €

(2) Keine Beiträge sind beim Ruhen der Mitgliedschaft (nach Satzung) zu entrichten.

(3) Auf Antrag können auch über 21 Jahre alte Kinder im Familienbeitrag V003 mit einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder nach den steuerlichen Bestimmungen bei den Eltern berücksichtigt werden. Im Antrag ist der voraussichtliche Zeitraum anzugeben.

(4) Bei nicht gezahlter Lastschrift hat das Mitglied die von ihm verursachten Gebühren zu tragen.

§ 3 (1) a) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 8 € pro Person.
b) Bei Eintritt in eine Kampfsportabteilung (Judo, Ju-Jitsu, Karate) ist im Eintrittsjahr eine besondere zusätzliche Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie beträgt für neue Mitglieder dieser Abteilungen und auch beim Wechsel innerhalb der Kampfsportabteilungen 14 €.

(2) Der Spartenbeitrag beträgt für	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
V001 aktive Mitglieder pro Kampfsportabteilung (Ju-Jitsu, Karate)	1 €	12 €
V002 aktive Mitglieder der Kampfsportabteilung Judo	1,50 €	18 €
V003 aktive Handballmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	2 €	24 €
V004 aktive Handballmitglieder ab dem 21. Lebensjahr	3,50 €	42 €
V005 Mitglieder der Bogensportabteilung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	1 €	12 €
V006 Mitglieder der Bogensportabteilung ab dem 21. Lebensjahr	2 €	24 €
V007 Mitglieder der Trampolinabteilung	1,50 €	18 €
V008 Mitglieder der Stepp-Aerobic	2 €	24 €
V009 Lagerung des Bootes im Bootshaus für Mitglieder der Kanuabteilung		36 €
V010 Mitglieder von Zumba	3 €	36 €

(3) Für Sportarten, die im Kurssystem angeboten werden, gelten folgende Bedingungen:

- Die Kursgebühr wird vom Sportrat beschlossen und vor Beginn des Kurses bekannt gegeben.
- Die Kursgebühr wird mit Beginn des Kurses fällig. Eine Erstattung ist nicht möglich.

(4) Der Sportrat kann für neue Abteilungen bei höheren anfallenden Kosten eine besondere Aufnahmegebühr oder einen jährlichen Spartenbeitrag festsetzen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.

§ 4 (1) Bei Zahlungen nach Ablauf des Quartals bzw. Nichteinlösung der Lastschrift kommt zum Beitrag nach §2 (1) noch ein Verspätungszuschlag von 3 € je Quartal hinzu. In Fällen des gerichtlichen Mahnverfahrens wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 20 € fällig.

(2) Der Beitrag kann in begründeten Ausnahmefällen bei rechtzeitigem schriftlichen Antrag gestundet werden. Über Anträge entscheidet der Sportrat.

§ 5 Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 16. März 2015.